



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/73

A17

21. Juni 2022

Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Agrarwirtschaft und des Verbraucherschutzes

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Agrarwirtschaft und des Verbraucherschutzes beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass insbesondere für Landwirtschaft und Verbraucherschutz zuständige Ausschuss zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL

780
7831
788

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Agrarwirtschaft und des Verbraucherschutzes

Vom X. Monat 2022

780

Artikel 1 **Änderung der Zuständigkeitsverordnung Agrar**

Auf Grund des

- § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags sowie des
- § 25 Absatz 2 des Tierzuchtgesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18) verordnet die Landesregierung:

Die Zuständigkeitsverordnung Agrar vom 5. Februar 2019 (GV. NRW. S. 116) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt gefasst:

„1. zuständige Behörde nach dem Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18) in der jeweils geltenden Fassung für die

a) Übermittlung der bei der Durchführung des Monitorings erhobenen Daten nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Tierzuchtgesetzes und

b) Mitteilung der Informationen nach § 21 Absatz 6 des Tierzuchtgesetzes,“.

c) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

d) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zuständige Behörde nach Artikel 1 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2021, S. 131) in der jeweils geltenden Fassung,“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „zuständige Behörde“ die Wörter „und zuständige Stelle“ eingefügt.

bb) In Nummer 10 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen vom 15. März 2017 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85; L 126 vom 15.5.2019, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung für die Benennung und Überwachung von amtlichen Laboratorien nach Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 39 sowie für die Benennung von Grenzkontrollstellen sowie deren Aufhebung und Aussetzung gemäß der Artikel 59, 62 und 63, jeweils in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i genannten Bereich,“.

dd) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und das Komma am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.

ee) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. nach § 13a Absatz 4 Satz 2 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung,“

b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Rohmilchgüteverordnung vom 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47),“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 3 Absatz 4 und 5“ die Wörter „sowie § 11a Absatz 2“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen und die Angabe „§ 5“ durch die Wörter „den §§ 2 und 5“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. für den Vollzug des Tierzuchtgesetzes sowie der Tierzuchtdurchführungsverordnung vom 13. Juli 2021 (BGBl. I S. 2904) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nach dem Tierzuchtgesetz, der Tierzuchtdurchführungsverordnung oder nach § 1 dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.“

ee) Nummer 6 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. § 9 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 des Tierzuchtgesetzes sowie“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

7831

Artikel 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

In § 20b der Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 758) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b“ die Wörter „und Artikel 4 Absatz 1“ eingefügt.

788

Artikel 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Die Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 293), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 996) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a bis f der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen vom 15. März 2017 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85; L 126 vom 15.5.2019, S. 73) sowie aller aufgrund dieser Verordnung erlassenen, unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union, jeweils in der jeweils geltenden Fassung,“

bb) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 2 bis 4 eingefügt:

„2. im Sinne weiterer unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union, die Regelungen im Bereich des Lebensmittelrechts und des Futtermittelrechts enthalten, jeweils in der jeweils geltenden Fassung,

3. im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253) in der jeweils geltenden Fassung,

4. im Sinne der auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen jeweils in der jeweils geltenden Fassung,“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 5.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6 und die Wörter „Geräte- und“ werden gestrichen.

ee) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 7 bis 10.

ff) Nummer 8 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:

„11. im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51; L 325 vom 16.12.2019, S. 183) und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1), jeweils in der jeweils geltenden Fassung, des Artikels 18 Absatz 10 in Verbindung mit Artikel 30 sowie des Artikels 148 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen,“.

gg) Die Nummern 9 bis 15 werden die Nummern 12 bis 18.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „Nummer 5 und 6“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort „Lebensmittelzusatzstoffe,“ die Wörter „Mittel zum Tätowieren,“ eingefügt.

bbb) Buchstabe h wird durch die folgenden Buchstaben h und i ersetzt:

„h) die Übermittlung nach § 51 Absatz 5 der gemäß § 51 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erhobenen Daten an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und

i) die Überwachung der Bahngastronomie nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen in den Fahrzeugen der Eisenbahnen,“.

bb) In Nummer 2 Buchstabe d und g werden jeweils nach der Angabe „2017/625“ die Wörter „über amtliche Kontrollen“ eingefügt.

cc) Nummer 3 wird durch folgende Nummern 3 und 3a ersetzt:

„3. auf dem Gebiet der Futtermittel

a) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen sowie aller aufgrund dieser Verordnung erlassenen, unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union, jeweils in der jeweils geltenden Fassung,

b) im Sinne weiterer unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union, die Regelungen im Bereich des Futtermittelrechts enthalten, jeweils in der jeweils geltenden Fassung,

c) im Sinne der §§ 39, 40, 42, 43, 43a, 44a und 69 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, sowie der auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen, jeweils in der jeweils geltenden Fassung,

d) im Sinne des § 4 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes im Rahmen seiner Zuständigkeit für Futtermittel,

e) im Sinne des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, sofern es sich nicht um Genehmigungen nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt,

f) im Sinne des § 3 Absatz 1 der Futtermittelkontrollen-Verordnung vom 28. März 2003 (BGBI. I S. 464) in der jeweils geltenden Fassung,

g) für die Anforderung und Entgegennahme von Daten über den Internethandel gemäß § 38a Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,

soweit in Absatz 3 oder in § 4 nichts Abweichendes geregelt ist,

3a. auf dem Gebiet der Fischetikettierung

a) im Sinne des § 4 Satz 1 Nummer 2 des Fischetikettierungsgesetzes für die Überwachung der Großhandelsbetriebe und

b) für die Überwachung der Rückverfolgbarkeit gemäß § 16 des Seefischereigesetzes in Verbindung mit § 18 der Seefischereiverordnung bei Großhandelsbetrieben und Verteilzentren,“.

dd) In Nummer 7 werden jeweils nach der Angabe „2017/625“ die Wörter „über amtliche Kontrollen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach der Angabe „178/2002“ die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis e gilt nicht für

1. landwirtschaftliche Betriebe oder Tierhalter, die Einzelfuttermittel erzeugen, behandeln oder in den Verkehr bringen,
2. landwirtschaftliche Betriebe oder Tierhalter, die Mischfuttermittel für den eigenen Tierbestand herstellen oder
3. Tierhalter, die Futtermittel verfüttern,

mit Ausnahme der Zulassungen nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1; L 50 vom 23.2.2008, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung.“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 39 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 39a Absatz 1“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Öffentlichkeit nach“ die Wörter „Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in Verbindung mit“ eingefügt.

c) Nummer 4 wird aufgehoben.

d) Die Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.

e) Nummer 7 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:

„6. die Benennung amtlicher Laboratorien gemäß Artikel 37 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis f und j der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen aufgeführten Bereichen.“.

f) Die Nummern 8 und 9 werden die Nummern 7 und 8.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister der Finanzen
Für das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
insofern mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeitsverordnung Agrar vom 5. Februar 2019, die Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte vom 27. Februar 1996 und die Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 sind aufgrund der Rechtsentwicklungen auf europäischer und Bundes-Ebene in einigen Bereichen jeweils an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Zudem werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Wesentliche Änderungen der inhaltlichen Aufgaben der zuständigen Behörden sind damit nicht verbunden. Zuständigkeiten von kommunalen Behörden werden nicht geändert oder erweitert.

Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (Änderungen § 1):

Buchstabe a:

In § 1 Nummer 1 war bisher die Zuständigkeit des Ministeriums als oberste Landesbehörde nach der Milch-Güteverordnung geregelt. Diese Verordnung wurde aufgehoben und durch die Verordnung zur Förderung der Güte von Rohmilch vom 11. Januar 2021 ersetzt. Die bisherige Regelung kann entfallen, da nach der neuen Verordnung keine zuständige oberste Landesbehörde zu benennen ist.

Buchstabe b:

Nr. 1 (neu): Aufgrund der Neufassung des Tierzuchtgesetzes vom 18. Januar 2019 ist eine Aktualisierung dieser Regelung erforderlich. Zugleich sind mit der Änderung operative Aufgaben vom Ministerium an den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten verlagert worden.

Buchstabe c:

Redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe d:

Nr. 2 (neu): Die Aktualisierung ist aufgrund der geänderten europäischen Rechtsbezüge erforderlich. Die bisher in Bezug genommene Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 wird durch Artikel 64 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgehoben.

Zu Nummer 2 (Änderungen § 2):

a) zu Absatz 1:

aa):

Redaktionelle Änderung. In § 2 Absatz 1 Nummer 13 (neu) wird das LANUV als zuständige Stelle nach § 13a Absatz 4 Satz 2 der Düngeverordnung bestimmt. Die Begrifflichkeit „zuständige Stelle“ musste daher in der Einleitung zu § 2 Absatz 1 ergänzt werden.

bb):

Redaktionelle Änderung.

cc):

Die in Nummer 11 neu eingeführte Regelung dient der Klarstellung der Zuständigkeit des LANUV für die Benennung und Überwachung von amtlichen Laboratorien und Grenzstellen im Rahmen der Verordnung EU 2017/625 (Kontrollverordnung) für den Anwendungsbereich des ÖLG.

Als zuständige Behörde für die Durchführung von § 2 Absatz 1 des ÖLG soll das LANUV die nach der horizontalen Kontrollverordnung (VO (EU) Nr. 2017/625) erforderliche Benennung und Überwachung amtlicher Laboratorien für Untersuchungen im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion durchführen. Eine Regelung ist trotz der in § 2 Absatz 1 Nummer 10 geregelten grundsätzlichen Zuständigkeit des LANUV für die Durchführung des ÖLG i.V.m. der VO (EU) 2018/848 sowie der VO (EU) Nr. 2017/625 insbesondere zur Klarstellung und Abgrenzung zu der abweichenden Regelung in § 4 Satz 1 Nummer 7 (alt) / Nummer 6 (neu) der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW sachgerecht.

Das LANUV soll im gleichen Sinne auch die Benennung von Grenzkontrollstellen vornehmen, an denen die Kontrolle von Öko-Importen nach Artikel 47 Absatz 1 der VO (EU) 2017/625 durchzuführen ist. Das LANUV hat diese Zuständigkeit nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 (alt) / Nummer 6 (neu) der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 Buchstaben a) bis f) der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 bereits inne. Mit dieser Verordnung wird die Zuständigkeit des LANUV auch auf den Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe i) der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 erstreckt, der die ökologische/biologische Produktion umfasst.

dd):

Redaktionelle Folgeänderung.

ee):

Neu eingeführte Nummer 13:

§ 13a Absatz 4 Satz 2 der Düngeverordnung regelt für den Fall, dass ein Land von seiner Verordnungsmächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, dass die nach Landesrecht zuständige Stelle das Gebiet des jeweiligen Grundwasserkörpers festlegt und bekannt macht. Es ist sachgerecht, dass diese Festlegung und Bekanntmachung durch das sachnähere LANUV erfolgt und insoweit von der Grundzuständigkeit des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter für den Vollzug der Düngeverordnung abgewichen wird (siehe auch § 4 Absatz 1 Nummer 2).

b) zu Absatz 2:

Zu Absatz 2 Nummer 2:

Die Änderung ist zur Anpassung an die Verordnung zur Förderung der Güte von Rohmilch vom 11. Januar 2021 erforderlich. In ihr ist an mehreren Stellen die Zuständigkeit für eine zuständige Landesstelle geregelt, die vom LANUV übernommen werden soll. Die Aufgaben decken sich im Wesentlichen mit denen der alten Milch-Güteverordnung, so dass das LANUV seine Tätigkeiten in diesem Bereich nahtlos fortführt (siehe auch Nummer 1, Buchstabe a).

Zu Nummer 3 (Änderungen § 4):

a) zu Absatz 1:

aa) Nummer 1:

Mit der Ergänzung des § 11 a Absatz 2 Düngegesetz wird die Zuständigkeit des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter für den Vollzug der auf Grundlage von § 11a

Absatz 2 Düngegesetz durch den Bund erlassenen Stoffstrombilanzverordnung vom 14. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3942; 2018 I S. 360) klargestellt.

bb) Nummer 2:

Die Anpassung ist erforderlich wegen der Neuregelung des § 2 Absatz 1 Nummer 13 (Zuständigkeit des LANUV als zuständige Stelle nach § 13a Absatz 4 Satz 2 Düngeverordnung).

cc)

Redaktionelle Folgeänderung.

dd) Nummer 5:

Erforderliche Aktualisierung aufgrund der Neufassung des Tierzuchtgesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18). Darüber hinaus wird für den Vollzug des Tierzuchtgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes eine Grundzuständigkeit des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten festgelegt.

ee) Nummer 6:

Grund für die Aufhebung der Nummer 6: Die Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1776) wurde aufgehoben. Die entsprechenden Regelungen zu den Lehrgängen nach dem Tierzuchtgesetz finden sich nun unter Kapitel 4 der Tierzuchtdurchführungsverordnung vom 13. Juli 2021.

b) Zu Absatz 2:

In Absatz 2 Nummer 2 erfolgt eine redaktionelle Aktualisierung aufgrund der Neufassung des Tierzuchtgesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18).

Zu Nummer 4 (Änderung § 7):

a) Zu Absatz 1 Nummer 4: Redaktionelle Aktualisierung aufgrund der Neufassung des Tierzuchtgesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18).

b) zu Absatz 2:

Aufhebung der Nummer 3: Mit der Änderung des ÖLG vom 27.07.2021 ist die Befugnis der Landesregierung entfallen, die Ermächtigung für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Übertragung von Aufgaben an zugelassene Kontrollstellen auf andere Behörden des Landes zu übertragen. Deswegen Aufhebung der Nr. 3 und redaktionelle Folgeänderungen.

Artikel 2

Das LANUV erteilt gemäß § 26 bereits Ausnahmegenehmigungen für (u.a.) Artikel 27 Absatz 1 Satz 1 sowie Artikel 28 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.

Zudem erteilt das LANUV gemäß § 20 b bereits Ausnahmegenehmigungen gemäß Artikel 3 der DelVO 2019/2122. In Fortführung von § 26 wird § 20b erweitert und die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der DelVO 2019/2122 ebenfalls dem LANUV übertragen.

Artikel 3:

1. Änderung zu § 1:

Zu a) Änderungen in Absatz 1:

Doppelbuchstaben aa bis cc:

Die Grundsatzvorschrift über die Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden in § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird neu strukturiert und aus Gründen der Übersichtlichkeit in vier Nummern unterteilt. Wie kürzlich in § 1 der Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), der durch Verordnung vom 15. Juni 2021 ([GV. NRW. S. 758](#)) in vergleichbarer Weise neu gefasst wurde, wird auch hier die Normenhierarchie, beginnend mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und weitere EU-Rechtsakte, z.B. die Basis-Verordnung 178/2002, über das nationale Gesetzesrecht (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) bis hin zu den auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen nun in der Grundzuständigkeit der Kreisordnungsbehörden abgebildet. Inhaltliche Änderungen sind mit dieser Neustrukturierung nicht verbunden.

Doppelbuchstabe dd:

Redaktionelle Änderung; Anpassung an die Bezeichnung im Bundesrecht.

Doppelbuchstaben ee und gg:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Doppelbuchstabe ff:

Redaktionelle Änderung, da die neuen Veröffentlichungsrichtlinien des Landes nun eine etwas verkürzte Zitierweise von EU-Vorschriften (Kurzbezeichnung) zulassen.

Zu b) Änderung in Absatz 3:

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in Absatz 1.

2. Änderung zu § 2:

Zu a) Änderungen in Absatz 1:

Doppelbuchstabe aa (Nummer 1):

aaa)

Gemäß § 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, umfasst der Zweck des Gesetzes explizit auch den Schutz der Gesundheit beim Verkehr mit Mitteln zum Tätowieren. Mit Bezug auf das LFGB handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des Wortlauts.

bbb)

Die in Buchstabe h neu eingefügte Zuständigkeitsregelung befand sich bisher wortgleich in § 4 Nr. 4 in der Zuständigkeit des Ministeriums. In der praktischen Anwendung hat sich aber gezeigt, dass es sinnvoller ist, wenn das LANUV die Datenübermittlung vornimmt.

Entsprechend der Praxis, die sich herausgebildet hat, erfolgt nun auch die formale Übertragung dieser Zuständigkeit auf das LANUV.

Die ursprünglich unter dem Buchstaben h geregelte Zuständigkeit für die Überwachung der Bahngastronomie ist nun dementsprechend einen Buchstaben weiter auf i gerückt und wurde redaktionell angepasst (Zitat Verordnung über amtliche Kontrollen).

Doppelbuchstabe bb:

Redaktionelle Änderung

Doppelbuchstabe cc:

Grund für die redaktionelle Änderung ist die redaktionelle Überarbeitung der in Bezug genommenen genannten Paragraphen des LFGB im Rahmen der letzten Novelle im Jahr 2021. Aus diesem Anlass wird auch die Regelung im Übrigen redaktionell überarbeitet und eine neue Nummer 3a angehängt, um den Bereich der Fischetikettierung abzugrenzen. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Doppelbuchstabe dd:

Redaktionelle Änderung.

Zu b) Änderung in Absatz 2:

Einfügung eines Vollzitats, das bislang fehlte.

Zu c) Änderung in Absatz 3:

Die bisherige Nummer 2 wurde aufgehoben, da die in Bezug genommene Vorschrift des § 41 LFGB zwischenzeitlich ebenfalls aufgehoben wurde. Der verbleibende Textteil des Absatzes 3 wurde redaktionell überarbeitet.

3. Änderungen zu § 4

Zu a)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der redaktionellen Überarbeitung des LFGB in § 39/§39a.

Zu b)

Redaktionelle Ergänzung, da die EU-Vorschrift auch im § 40 Abs. 1 LFGB zitiert wird.

Zu c)

Aufhebung der Nr. 4, da diese Zuständigkeit nun auch formal dem LANUV übertragen worden ist (siehe Änderung in Nummer 2.a), aa), bbb)).

Zu d) und f):

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu e):

Klarstellung, dass sich die Zuständigkeit des Ministeriums nach dieser Verordnung auf die dargestellten Bereiche beschränkt (siehe hierzu auch Artikel 1 Nummer 2 a), dd)). Hierzu gehört auch der Bereich Geoschutz.

Artikel 4

Der Artikel regelt das Inkrafttreten dieser Norm. Sie soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten. Aufgrund der Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 durch Artikel 64 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 wird für Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d ein abweichendes Inkrafttreten geregelt.